

Synode

Sitzung, Mittwoch, 3. Dezember 2014, 08.30 Uhr
Kantonsratssaal, Luzern

Protokoll der 100. Sitzung der Synode

Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Appell
3. Bericht und Antrag Nr. 270 des Synodalrates an die Synode betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung, 1. Lesung

Traktandum 1

(Eröffnung der Sitzung)

1. Synodepräsident Daniel Schlup begrüsst die Mitglieder der Synode und des Synodalrates zur 100. Synode. Er informiert, dass der „Geburtstag“ der Synode im Frühling und nicht jetzt anlässlich der 1. Lesung zur Verfassungsrevision gefeiert werden wird.
2. Der Synodepräsident stellt fest, dass die Sitzungseinladung gemäss §13 der Geschäftsordnung (GO) rechtzeitig erfolgte. Die Einladung war zudem im Luzerner Kantonsblatt Nr. 47 vom 22. November 2014 publiziert.
3. Der Präsident erklärt die 100. Sitzung der Synode als eröffnet.

Traktandum 2

(Appell)

Anwesend sind 59 Synodale. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Entschuldigt sind:

Beer Regula, Ebikon
Seewer Martha, Schötz
Sigrist Annette, Nebikon
Smolenicki Zlatko, Emmenbrücke
Steiner Caroline, Ebikon

Probst Anna, Schüpfheim; Schöpfer Esther, Escholzmatt; Seichter Sara, Luzern, kommen erst nach dem Appell dazu.

Abwesend ist Knüsel Jolanda, Wiggen

Fortsetzung 1. Lesung

Daniel Schlup erklärt, dass zuerst erneut über die Grundsätze der §§ 19 und 20 debattiert werden kann, danach wird der Reihenfolge nach mit der Detailberatung zu § 19 begonnen und mit derjenigen zu § 20 fortgefahren. Danach wird über § 19 abgestimmt, darauffolgend über § 20.

§ 19 Bestand

Antrag Verfassungskommission

Anträge §19

Antrag Kommission Verfassungsrevision

¹ Das kirchliche Gesetz legt Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden fest und regelt das Nähere. (identisch mit § 19.2 – Verf.-Entwurf)

² **Die Kirchgemeinden sind im Anhang I aufgelistet. Änderungen, die sich aus Beschlüssen gemäss §§ 19 und 20 ergeben, werden in diesem Anhang nachgetragen.**

³ **Änderungen im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden erfolgen durch Beschluss der Synode nach vorgängiger Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden.**

⁴ **Die Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden sowie Veränderungen des Gemeindegebietes bedingen die Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden.**

⁵ **Die Aufteilung einer Kirchgemeinde bedingt die Zustimmung des selbständig werdenden Gemeindeteils. Dieser wie auch die Restgemeinde müssen den Anforderungen gemäss § 20 entsprechen.**

Anhang I

Im Anhang der Verfassung sind die Kirchgemeinden in einer Liste wie folgt aufzuführen:

Dagmersellen / Escholzmatt / Hochdorf / Horw / Luzern / Meggen-Adligenswil-Udligenswil / Reiden / Sursee / Willisau-Hüswil / Wolhusen

Antrag Fraktion Agglomeration

¹ Die Vereinigung und Aufteilung von Kirchgemeinden sowie Veränderungen des Gemeindegebietes erfolgen durch Beschluss der Synode, nach vorgängiger Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden.

² Die Vereinigung von Kirchgemeinden sowie die Verschiebung von Gemeindegrenzen bedingen die Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden.

³ Die Aufteilung einer Kirchgemeinde bedingt:

- a. die Zustimmung des die Selbständigkeit anstrebenden Gemeindeteils**
- b. den Nachweis, dass sowohl der die Selbständigkeit anstrebenden Gemeindeteil als auch die Restgemeinde den Anforderungen gemäss § 20 entsprechen.**

⁴ Das kirchliche Gesetz legt Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden fest und regelt das Nähere. (identisch mit § 19.2 – Verf.-Entwurf)

Antrag Fraktion Land

¹ Das kirchliche Gesetz legt Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden fest und regelt das Nähere. **(identisch mit § 19.2 - Verf.-Entwurf)**

² Änderungen im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden erfolgen durch Beschluss der Synode, nach vorgängiger Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden. Das kirchliche Gesetz kann für die Aufteilung von Kirchgemeinden eine andere Regelung über die Zustimmung treffen.

Robert Liechti erklärt, dass ihn die §§19 und 20 lange Zeit beschäftigt haben. Er hat im Archiv einen Umfragebrief aus dem Jahre 2010 gefunden. In diesem wurden die Teilkirchgemeinden gefragt, ob sie der Kirchgemeinde Luzern weiterhin angehören oder austreten wollen. Das Ergebnis war, dass 80% der Teilkirchgemeinden bleiben und zwei Teilkirchgemeinden austreten wollen. Er hat sich gefragt, wie man die Kirchgemeinde Luzern auseinandernehmen wollen kann, wenn es klar ist, dass die 8 Teilkirchgemeinden zusammenbleiben wollen. Besonders beschäftigt ihn, wo die Teilkirchgemeinde Malters, welche die kleinste von allen ist, dann angeschlossen würde. Er erwähnt in diesem Zusammenhang Wolhusen.

Daniel Rüegg erklärt, dass die religiös-soziale Fraktion nochmals sehr lange über §19 gesprochen hat. Sie ist der Meinung, dass die Verfassung eine Regelung vorsehen muss, die Veränderungen im Bestand von Kirchgemeinden möglich macht. Die Gesellschaft verändert sich schnell und laufend, davon sind auch Kirchgemeinden betroffen. Es ist richtig, dass Kirchgemeinden, die verändert werden wollen oder müssen, zuerst selbst darüber befinden und die Synode anschliessend das letzte Wort dazu hat. So ähnlich regelt es dies auch die Kantonsverfassung. Der Kanton kennt aber anders als die Landeskirche keine Regionalstrukturen. Daher finden sich in der Kantonsverfassung keine Normen, die aufzeigen wie der Kanton in einer Regionalstruktur die Zustimmung zur Vergrösserung oder Verkleinerung regelt, bei der die Teile der Regionalstruktur Mitbestimmung geniessen. Die Landeskirche hat aber, wie bspw. die

Kirchgemeinde Luzern mit ihren Teilkirchgemeinden, Regionalstrukturen. Die Landeskirche muss die Regelung im Zusammenhang mit Bestandesänderungen im Punkt Zustimmungsmodalitäten in einer Regionalstruktur selbst eine demokratische überzeugende Norm finden. Diese überzeugende Regelung findet die religiös-soziale Fraktion jedoch weder in Bericht und Antrag des Synodalrats, noch in anderen Vorschlägen zu § 19. Gleichzeitig fühlt sich die Fraktion überfordert, einen eigenen Vorschlag einzubringen, der demokratisch über jeden Zweifel erhaben wäre. Besonders herausfordernd ist die demokratisch überzeugende Regelung für den Fall von Verkleinerungen von Kirchgemeinden. Eine Verkleinerung kann insbesondere bei einer Regionalstruktur wie derjenigen der Kirchgemeinde Luzern zum Thema werden. Will sich eine Teilkirchgemeinde künftig selbstständig machen, gelingt ihr das nur, wenn die Kirchgemeinde Luzern als ganze dem Austritt zustimmt. So sieht es der Verfassungsentwurf vor. Beim Vorschlag des Synodalrats müssen die Teilkirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern einer Entlassung einer Teilkirchgemeinde in die Selbstständigkeit mehrheitlich zustimmen. Dies ist eine sehr hohe, wenn nicht gar unüberwindbare Hürde für die austrittswillige Teilkirchgemeinde. Wenn die Mehrheit der anderen Teilkirchgemeinden rationale oder irrationale Existenzängste entwickelt, wird diese Mehrheit eine austrittswillige Kirchgemeinde daran hindern, selbstständig zu werden. Psychologisch betrachtet ist die Verweigerung erklärbar. Aus demokratischem Blickwinkel ist das Verhalten der Restmenge sehr problematisch. Dies ist der Grund, weshalb der religiös-sozialen Fraktion die Fassung des Synodalrats zu § 19 nicht gefällt. Gemäss Regelung der vorberatenden Kommission würden bei Bestandesänderung der Kirchgemeinden die beteiligten Kirchgemeinden angehört. Wer genau angehört wird, wenn es sich um eine Regionalstruktur wie diejenige der Kirchgemeinde Luzern geht, ist der religiös-sozialen Fraktion unklar. Sie fragt sich, ob es alle Teilkirchgemeinden, der Grosse Kirchenrat oder der Kirchenvorstand wären. Mit der jetzigen Formulierung kann die Fraktion nicht viel anfangen. Sie fragt sich, ob ein Gesetzestext überhaupt geeignet ist den erwähnten möglichen Existenzängsten in Kirchgemeinden Einhalt zu gebieten. Sie neigt zu Zweifeln. Ein wichtiger Hintergrund von Existenzängsten sind nachweislich knapper werdende Finanzen bei gleichbleibenden oder gar erhöhten Aufgaben, die zu erfüllen sind. In dieser Situation helfen Gesetzestexte vermutlich nicht weiter, sondern es ist Gesprächsbereitschaft aller Akteur/innen der Landeskirche und eine lösungsorientierte Diskussionskultur auf Augenhöhe und ohne Machtgebaren gefragt. Einzelinteressen müssen zugunsten des Gesamtwohls auf hintere Ränge verwiesen werden. Die Theorie ist einfach, in der Praxis sind die Voraussetzungen in der Landeskirche des Kantons Luzern nicht wirklich gegeben. Dies erfüllt die religiös-soziale Fraktion mit Sorge. Der Aufgabenkatalog, die Aufgabenzuteilung und mithin die Ressourcenverteilung müssten dringend überdacht werden. Gesprächsbedarf ist ausgewiesen, Gesprächsverweigerung leider ebenso. Die religiös-soziale Fraktion fragt sich, wie man da mit § 19 und der Lösung der existierenden Probleme weiterkommen soll.

Edith Wirthlin sagt, dass in der Synode der Vorwurf gefallen ist, das Vorgehen, insbesondere zu § 20, sei undemokratisch und es war sogar von einem Staatsstreich die Rede. Sie persönlich kann dies so nicht stehen lassen. Sie fordert die Synode auf, daran zu denken, dass alle hier Anwesenden das Parlament und somit die gewählten und legitimierten Vertreter aller Reformierten im Kanton Luzern sind. Sie sprechen (parlare – Parlament), diskutieren miteinander und suchen einen Weg, um Probleme zu lösen. Dies ist ein zutiefst demokratisches Vorgehen. Die Synode hat es in der

Hand, in einem demokratischen Prozess langjährige Probleme zu beseitigen. Edith Wirthlin nimmt diese seit bald 15 Jahren wahr. Dies als ehemalige Mitarbeiterin in einer Teilkirchgemeinde oder in der Synode. Die Synode muss sich entscheiden, ob in § 19 einer Kirchgemeinde, die ihre Bestimmung, ihr Glück, in der Selbständigkeit sucht, Steine in den Weg gelegt werden sollen oder ob sie mit einer Regelung, wie es der Antrag der Fraktion Agglomeration in Abs. 3 vorschlägt, den Weg zur gesuchten Selbständigkeit ermöglichen will. Demokratie bedeutet auch, dass es in einer Kantonalkirche keinen Mehrheitsaktionär gibt, welcher den Tarif bestimmt. Mit der Annahme von § 20 des Verfassungsentwurfs besteht die Möglichkeit, gerechtere Verhältnisse zu schaffen. Es können nicht die Augen verschlossen und so getan werden, als sei die Grösse bzw. die Macht der Kirchgemeinde Luzern kein Problem. Edith Wirthlin fragt sich, wo sonst, wenn nicht hier im Rahmen einer Verfassungstotalrevision, wo es um die Neuordnung der Grundlage der Kantonalkirche geht, diese Debatte stattfinden soll. In diesem Sinne plädiert Edith Wirthlin für Sachlichkeit und Verständnis.

Beat Hänni hat Verständnis, dass das Land vom Konflikt um MAU und Horw müde ist und eine Lösung will. Eine Lösung möchte die Kirchgemeinde Luzern ebenfalls, aber Beat Hänni meint, dass eine demokratische Lösung noch zwei Jahre Zeit braucht. Er ist froh, dass die Fraktion Land gemerkt hat, dass der Vorschlag des Synodalrats zu § 20 kein gangbarer Weg ist und deshalb selbst einen Vorschlag gemacht hat. Gegen den Willen eines Betroffenen zu verfügen ist ein Vorgehen mit dem Brecheisen. Beat Hänni ist aber enttäuscht, dass, obschon die Fraktion Land in der letzten Session gesagt hat, dass sie dies nicht wolle, ihr Gegenvorschlag wieder auf dem Ansatz des Brecheisens basiert. In § 20 wird das Brecheisen neu auf Gesetzesstufe eingesetzt, in § 29 wird eine Wahlordnung geschaffen, welche die Kirchgemeinde Luzern in die Knie zwingt. Auch dies verletzt im Namen der Demokratie und der synodalen Ordnung rechtsstaatliche Grundsätze. Dieser Vorschlag macht dies nicht gegen eine Kirchgemeinde, die sich selber in den Abgrund fährt, sondern gegen eine Kirchgemeinde, die gut funktioniert und sich kontinuierlich weiterentwickelt. Beat Hänni wurde diese Woche erneut gefragt, was synodal bedeutet. Er wiederholt, dass dies „zusammen auf dem Weg sein – eine Weggemeinschaft sein“ bedeutet. Synodal sagt nichts über die Grössenverhältnisse aus, wie auch demokratisch nichts zur Grösse aussagt, sondern synodal und demokratisch sagen nur etwas zum Umgang miteinander aus. Wenn eine Karawane unterwegs ist, kann nicht ein Reisender den anderen in die Knie zwingen und meinen, dass man noch vorwärts kommt. Wenn ein Mitglied der Karawane in den Knien ist, kommt die ganze Karawane nicht mehr vom Fleck und es sind alle Verlierer. Es ist nun eine Situation entstanden, in der man trotz intensivem Nachdenken und Bemühen an den Punkt gelangt ist, bei dem man auch im Teilprojekt 1 „Strukturen“ war. Es gibt keine schnell umsetzbare Lösung für das Machtungleichgewicht. Solche Situationen kennt man auch ausserhalb der Kirche in anderen Organisationen. Man könnte sie mit viel Aufwand oder gar Gewalt verändern. Das Vorgehen mit dem Brecheisen gibt aber tiefe Verletzungen, die auf Jahre hinaus nachwirken und Vertrauen und Solidarität stören. Ein Grundsatz der Organisationslehre lautet: „eine Organisation vergisst nie“. Wenn man aber wartet, kommt der Punkt, an dem nur ein kleiner Finger bewegt wird und dadurch sehr grosse Veränderungen möglich werden. Dieser Punkt ist bereits absehbar, da nächstes Jahr über den Abtrennungsvertrag von MAU und Horw abgestimmt wird. Wenn alle Partner ihre Aufgaben gut machen, gibt es schon bald eine demokratisch legitimierte Lösung. Die Kirchgemeinde Luzern möchte nicht dominieren, aber auch nicht dominiert werden. Die Kirchgemeinde Lu-

zern würde seiner Meinung nach genau so argumentieren, wenn es um Fusionen von Landgemeinden gehen würde. Er bittet die Synodalen deshalb, nicht zum Brecheisen zu greifen sondern den Kompromissvorschlag zu unterstützen, den die Fraktion Stadt einbringt. Diese schlägt vor, § 19 in der Fassung des Synodalrats anzunehmen, § 20 zu streichen und in § 29 eine Beschränkung der Sitze der Kirchgemeinde Luzern auf 50% der Synodesitze vorzunehmen. Dies löst bestimmt noch nicht alle Probleme, ist aber fair und ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Daniel Schlup erklärt, dass sich heute entscheidet, ob die neue Verfassung den Namen verdient oder ob mit viel Aufwand ein zahnloser Papier-Tiger produziert wird. Am Schluss der letzten Synode war er über den sachlichen und disziplinierten Verlauf der Diskussion wirklich erfreut. Je länger dann aber der Abend wurde, desto stärker überkam ihn ein Gefühl der Ernüchterung: Hunderte von Leuten haben je bereits Dutzende von Stunden für die neue Verfassung aufgewendet. Er fragt sich, was am Ende der langen Übung herauskommen wird. Zunehmend ergriff ihn die Überzeugung, dass die Synode am Kern der Sache vorbeidiskutiert und die Glaubwürdigkeit und damit die Zukunft der reformierten Kirche aufs Spiel setzt. Er erklärt, dass er deshalb, entgegen seiner ursprünglichen Absicht, hier das Wort ergreift. Finanz- und Ressourcenknappheit dominieren in der laufenden Diskussion das Denken und vernebeln den Blick auf den Kern der Problematik: Finanz- und Ressourcenknappheit sind lediglich Symptom, aber nicht die Ursache. Die reformierte Kirche hat primär ein Mitgliederbindungsproblem; sie verliert laufend Mitglieder, vor allem auch Junge nach der Konfirmation, und zieht ausser den Zuwanderern zu wenig neue Mitglieder an. Finanzknappheit und Ressourcenknappheit sind die Folge dieses Mitgliederverlustes und nicht deren Ursache. Es ist wie in der Medizin, wer an den Symptomen herumdoktert und nicht die Ursachen bekämpft, wird keine Heilung erzielen. Er fragt die Mitglieder der Synode wie sie die Kirche organisieren würden, wenn man ganz von vorne, ohne jegliche Sachzwänge anfangen könnte. Er fordert die Mitglieder der Synode auf, sich ihre ideale Kirche vorzustellen und jeden Entscheid, den sie in den nächsten Stunden fällen müssen, an diesem Idealbild zu messen. Sachzwänge wie historisch gewachsene Strukturen und Brotkörbe sollen ignoriert werden, die Angst vor der Verantwortung verdrängt und die Synodalen sollen sich nicht von juristischen Normen bremsen lassen. Sie sollen versuchen, in ihren Entscheidungen nur annähernd so konsequent wie Jesus zu sein, da sie dann Glaubwürdigkeit und Menschennähe schaffen. Daniel Schlup erklärt, was zu seinem Idealbild der Landeskirche gehört: Bekennende und engagierte Vorstände und Pfarrpersonen; kirchliche Gemeinschaft vor Ort; Diakonie; konfessioneller Unterricht; Seelsorge am Krankenbett und Seelsorge auf dem Unfallplatz; kirchliche Angebote für junge Erwachsene in Zentren wie Luzern und Sursee. Das schafft Nähe zu den Menschen und das schafft Glaubwürdigkeit. Synodale Solidarität und die landeskirchliche Organisation halten das Ganze zusammen. Weitläufige Strukturen hingegen erzeugen Distanz und verursachen Kosten. Er fordert die Synode auf, die Vertreter der Stadtfraktion zu fragen wie teuer neuerdings der Vorstand der fusionierten Teilkirchgemeinden zu stehen kommt. Die Präsidenten und Präsidentinnen der alten Teilkirchgemeinden machten das noch für ein Butterbrot. Fusion ist kein Zaubermittel. Daniel Schlup stört es gewaltig, wenn mit den Steuerbatzen von sauer verdientem Geld Funktionärsstellen bezahlt werden müssen, statt dass in Diakonie- und Pfarrstellen investiert wird. Die neue Verfassung der reformierten Kirche des Kantons Luzern soll einen neuen Rahmen geben. Zusammen mit den Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation soll sich ein funktionales Ganzes

formen. Es darf nicht sein, dass dieses Bild von allem Anfang an schief an der Wand hängt, weil eine der Kirchgemeinden ein Übergewicht hat. Es ist ungut, wenn der Luzerner Kirchenvorstand weiterhin eine Sonderstellung in Anspruch nimmt, sich als Schattenkabinettt des Synodalrates gebärdet; weiterhin die Mentalität „Wer zahlt befehlt“ herrscht; wenn weiterhin die inoffizielle Struktur mehr Gewicht hat als die offizielle. Er fordert die Synode auf, sich die Art und Weise zu vergegenwärtigen, wie diese Verfassungsrevision aufgegleist und finanziert wurde und wie die personelle Besetzung der Arbeitsgruppen der Teilprojekte zustande kam. Er meint, dass dies kein haltbarer Zustand ist. Mit der Beschränkung von Synode-Mandaten und Wahlkreisarithmetik ist diesem Problem nicht beizukommen. Es handelt sich bei diesem Übergewicht um ein grundsätzliches Demokratiedefizit, das auf Stufe Verfassung geregelt werden muss und nicht auf Gesetzesebene. Daniel Schlup spricht damit Fritz Bösiger und die Mitglieder der Landfraktion an. Er hält die Anträge der Fraktion Land in Ehren, aber sagt, dass damit nur das Problem verschoben wird. Mit der neuen Verfassung wird neues übergeordnetes Recht geschaffen. Wenn in diesem Saal die Auffassung herrschen sollte, dass die historisch gewachsene kirchliche Landschaft als Granit zu betrachten ist und die neue Verfassung sich gefälligst reibungslos an dieses steinerne Gebilde anzuschmiegen habe, kann die Übung abgebrochen werden. Eine solche Verfassung wäre das Papier nicht wert, auf das sie gedruckt wird. Die §§ 19 und 20 könnten in der Tat dazu führen, dass sich die eine oder andere Kirchgemeinde bewegen muss. Prompt wird von „Staatsstreich“ geredet, die Gemeindeautonomie zur heiligen Kuh erhoben und die Gemeindegrenze zur chinesischen Mauer erklärt. Gemeindegrenzen und demokratische Verfahren sind Hilfsmittel und nicht Selbstzweck. Im vorliegenden Verfassungsentwurf hat der Synodalrat für die Veränderung der Gemeindegebiete in den §§ 19 und 20 so viele demokratische Hürden vorgeschlagen, dass eine Veränderung de facto kaum möglich sein wird. Strukturveränderungen kosten in den Gemeinden viel zu viel Energie und Zeit. Meggen und Horw kauen seit geschlagenen drei Jahren an diesem umständlichen Verfahren. Zudem ist der Schutz der Minderheit nicht gewährleistet. Die Mitglieder einer Teilgemeinde sind immer Minderheit. Das gilt auch für Meggen. Er fragt die Synodalen, was sie wetten, ob man die Megger ziehen lassen wird oder nicht und sagt, dass, wenn man Karl Däppen und anderen Vertretern der Kirchgemeinde Luzern genau zuhört, die Wette gewonnen wird. Daniel Schlup findet die Aufregung um § 20 aus zwei Gründen eigenartig. Erstens wäre nach einem Austritt von Meggen und Horw bei der derzeitigen Bevölkerungsentwicklung die 50%-Grenze bereits unterschritten. Zweitens bieten die § 16 Abs. 4 und 22 Abs. 2 genügend Spielraum, um Luzern, sogar inklusive Meggen und Horw, zu einem Gemeindeverbund umzufunktionieren. Dies wäre konsequent, weil diese Verwaltungsstruktur ohnehin nicht eine Kirchgemeinde im eigentlichen Sinn darstellt. Vielmehr handelt es sich um eine perfekte Geldumverteilungsmaschine, deren Solidarität in der Regel aber an der Gemeindegrenze endet. Wohlverstanden ist es den acht Teilkirchgemeinden unbenommen, weiterhin im Verband zu bleiben. Von „in die Knie zwingen“ kann keine Rede sein. Daniel Schlup fragt sich, weshalb es so eine Aufregung gibt. Es geht um Geld und um Besitzstand. Eine Lösung wäre aufgrund der §§ 53 bis 55 und in der daran anschliessenden Gesetzgebung zu finden. Voraussetzung ist natürlich ein echter Wille zur Solidarität. Wo ein Wille ist, ist ein Weg – Wo kein Wille ist, finden sich viele Gründe. Eine Teilgemeinde, welche die Selbständigkeit anstrebt, soll man ziehen lassen. Selbstverantwortung und Selbständigkeit entsprechen zutiefst reformiertem Selbstverständnis. Stattdessen wird die Diskussion um die neue Verfassung von „Gärtlidenken“ und Besitzstandswahrung domi-

niert. Je mehr Brotkörbe im Spiel sind, desto zäher wird verteidigt. Geld oder Geist - es handelt sich auch in diesem Punkt letztlich um eine Frage unserer Glaubwürdigkeit. Man weiss nicht genau, was einem die Zukunft bringt, aber man weiss, dass man mit Strukturen die Mitgliedernähe verbessern kann. Man weiss, dass schlanke Strukturen kostengünstig sind und man weiss, dass sich die Welt schneller verändert, als einem lieb ist. Die neue Verfassung muss mehr Flexibilität in den Strukturen ermöglichen. Natürlich ist Solidarität gefordert, denn eine austrittswillige Teilgemeinde darf keine Trümmer hinterlassen. Aus diesen Überlegungen empfiehlt Daniel Schlup der Synode dringend, bei § 19 dem Antrag der Fraktion Agglomeration zu folgen, bei § 20 dem Antrag des Synodalrates den Vorzug zu geben und konsequenterweise bei § 55 die Stimme für einen wirksamen Finanzausgleich einzulegen.

Kurt Boesch erklärt, dass er den Kommissionsantrag zu §19 bereits erläutert hat. Er erklärt nochmals kurz, dass für die Kommission unbestritten ist, dass Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden nicht durch die Verfassung, sondern durch das kirchliche Gesetz festzulegen sind. Hingegen waren die Meinungen darüber geteilt, ob der Verfassung ein Anhang mit der Liste der Kirchgemeinden beizugeben sei. Bezüglich Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden sprach sich eine Mehrheit der Kommission dafür aus, nicht für alle Fälle die gleichen Voraussetzungen vorzusehen. Dementsprechend ist der abgeänderte § 19 entstanden. Bei Abs. 1 handelt es sich lediglich um eine Umstellung, Abs. 2 des Verfassungsentwurfs wird unverändert übernommen. In der Kommission war sehr umstritten, ob die Verfassung eine Aufzählung der Kirchgemeinden enthalten soll. Die Befürworter erachteten eine solche Liste als erweiterte Bestandesgarantie und als Orientierungshilfe. Die Gegner wiesen darauf hin, dass in neueren Verfassungen, die Gemeinden nicht mehr namentlich erwähnt werden (bspw. Kanton Luzern). Die Kommission entschied ganz knapp, die Kirchgemeinden in einer Liste im Anhang der Verfassung zu nennen. Abs. 3 entspricht inhaltlich dem Abs. 1 des Verfassungsentwurfs. Ergänzt wurde, dass die Beteiligten bei Änderungen in Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden in allen Fällen anzuhören sind. Ob eine Zustimmung notwendig ist, wird in Abs. 4 und 5 geregelt. Abs. 4 sieht vor, dass eine Zustimmung von Kirchgemeinden in drei Fällen notwendig ist. Bei Vereinigung von Kirchgemeinden, vollständiger Auflösung von Kirchgemeinden und bei Veränderungen des Gemeindegebietes. Abs. 5 regelt eine Aufteilung einer Kirchgemeinde, ohne dass diese ganz aufgelöst wird. Eine solche Aufteilung erfordert nur die Zustimmung des selbständig werdenden Gemeindeteils, nicht aber die Zustimmung der Restkirchgemeinde. Die neue Kirchgemeinde wie auch die Restkirchgemeinde müssen aber den Anforderungen von § 20 entsprechen.

Urs Brunner spricht für die Fraktion Agglomeration. Diese ist mit dem Text des Verfassungsentwurfs grundsätzlich zufrieden. Bei Abs. 1 wurde lediglich „nach vorgängiger Zustimmung“ mit „nach vorgängiger Anhörung“ ersetzt. Bei Abs. 2 wird der Wortlaut des Synodalrats übernommen, jedoch als Abs. 4 verwendet. Die Fraktion Agglomeration hat zwei neue Absätze eingefügt. Sie findet es sinnvoll, dass erwähnt wird, dass bei Vereinigung von Kirchgemeinden die Verschiebung von Gemeindegrenzen die Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden bedingt. Neu möchte die Fraktion Abs. 3 einfügen, damit in der Verfassung konkreter aufgewiesen wird, dass die Aufteilung einer Kirchgemeinde die Zustimmung des die Selbständigkeit anstrebende Gemeindeteils bedingt. Nachzuweisen ist zudem, dass sowohl der die Selbständigkeit

anstrebende Gemeindeteil als auch der verbleibende Restteil den Anforderungen von § 20 Abs. 1 entsprechen muss.

Fritz Bösiger erklärt, dass die Fraktion Land sich dazu entschlossen hat, eine allenfalls gangbare Lösung aufzuzeigen. Es ist der Fraktion Land ein grosses Anliegen, dass die neue Verfassung am Schluss eine grosse Mehrheit findet. Deshalb hat sie nach der letzten Synode einige Anträge mit Begründungen eingereicht. Die Fraktion Land hat diese Anträge intensiv diskutiert und steht einstimmig dazu. Es wird kein Brecheisen gebraucht, sondern die Fraktion Land distanziert sich von dieser Aussage, da sie eine „Kann-Formulierung“ gewählt hat. Die Fraktion Land möchte nicht das Zünglein an der Waage spielen und sich auf die eine oder andere Seite stellen. Die neue Verfassung soll keine negative Schlagzeilen, wie sie letzte Woche in der Luzerner Zeitung angetönt wurden, auslösen. Die Änderung in § 29 ist kein Entgegenkommen, da gemäss Berechnung nach Verfassungsentwurf die Kirchgemeinde Luzern nur noch 50% der Synodesitze erhält. Fritz Bösiger bittet im Namen der Fraktion Land, deren Antrag zuzustimmen. Sollte ihr Antrag nicht angenommen werden, unterstützt die Fraktion Land die Anträge des Synodalrats.

David A. Weiss erklärt, dass sich der Synodalrat zu §19 bereits an der letzten Synode geäussert hat. Der Synodalrat verzichtet auf ein weiteres Votum.

Karl Däppen erklärt, dass der direktdemokratische Grundsatz der Schweiz sagt, dass es bei einer Entscheidung die Zustimmung der Mehrheit der Betroffenen und Beteiligten braucht. Dieser Grundsatz gilt in der Schweiz auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene. § 19 in der Fassung des Synodalrats trägt diesem Grundsatz Rechnung. Alle vorliegenden Änderungsanträge schaffen auf Verfassungsstufe die Möglichkeit, dieses Grundcredo der Schweiz auszuhebeln. Auch wenn etwas auf Gesetzesstufe verschoben wird, ändert sich an der Verletzung dieses demokratischen Grundsatzes nichts. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, allerdings müssen diese durch das Volk abgesegnet werden. Wenn man einen direktdemokratischen Grundsatz aushebelt, ist dies eine Gefährdung des inneren Friedens. Karl Däppen kann sich nicht vorstellen, dass so eine Entscheidung auf übergeordneter Ebene Bestand haben wird. Er bittet die Synode deshalb dem Vorschlag des Synodalrats zu §19 zuzustimmen.

Ruth Burgherr zitiert einen Satz der Ausstellung zum 150-Jahr-Jubiläum der Matthäuskirche. „Die reformierte Kirche basiert auf überschaubaren lokalen Gemeinden.“ Das Ziel des Antrags der Fraktion Agglomeration zu §19 ist, diese Basis zu stärken. Es soll vereinfacht werden, basisnahe Einheiten zu bilden. Die Debatte wird sehr häufig von Finanzproblemen dominiert. Wie Daniel Schlup bereits erwähnt hat, denkt auch Ruth Burgherr, dass primär kein Finanz-, sondern ein Mitgliederproblem besteht. Wenn man meint, man kann die Finanzprobleme dadurch lösen, dass man grosse Einheiten bildet, wird man sich eine tiefere Mitgliederbindung einhandeln. Die Mitglieder suchen in ihrer Kirche Gemeinschaft in einer überschaubaren, nachvollziehbaren Struktur, das Gefühl, mitentscheiden zu können und wirksam zu sein. Es soll möglichst geringer Verwaltungsaufwand herrschen. Dass dieser bei grösseren Strukturen steigt, sieht man bei der Teilkirchgemeinde Stadt. Die Anonymität nimmt zu und es entsteht das Gefühl, fremdbestimmt zu sein. Daher soll die Kirche vor Ort gestärkt und ihr möglichst viel Autonomie zugestanden werden. Dies nach dem Subsidiaritätsprin-

zip, wo sie bei allen Aufgaben die sie bewältigen auch die Aufgaben dazu erhalten soll. Die Bildung von Grossgemeinden in Bern und Zürich, welche immer wieder zitiert werden, folgen der verfehlten, aus der Wirtschaft übernommenen Logik „je grösser desto effizienter“. Dies stimmt jedoch auch in der Wirtschaft nicht immer und ist für Kirchgemeinden erst recht nicht anwendbar. Kirchgemeinden sind keine Verwaltungseinheiten, sondern Gemeinschaften. Als Beispiele für Grossgemeinden können nicht Bern oder Zürich angeschaut werden, sondern es müssen diejenigen untersucht werden, welche vor 20 Jahren entstanden sind. Solche befinden sich in Deutschland, bspw. Dortmund. Allerdings tendiert man dort wieder in die andere Richtung. Einmal verlorene Mitgliederbindung wieder aufbauen zu wollen, ist ein sehr schwieriger Prozess. Ruth Burgherr fordert die Synode auf zu verhindern, dass diese Mitgliederbindung beeinträchtigt wird. Sie setzt einen Nachsatz zum Votum von Daniel Rüegg. Eine Regelung für den Austritt aus der Regionalstruktur ist auch ihrer Meinung nach nötig. Allerdings sollte ein Austritt analog zu politischen Verbänden möglich sein, ohne dass sämtliche Mitglieder zustimmen müssen. Ruth Burgherr fordert die Synode deshalb auf, dem Antrag der Fraktion Agglomeration zu folgen.

Werner Hoffmann sagt, dass bei den Votanten sehr oft das Wort Demokratie erwähnt wurde. Er fragt sich über was er beim vorliegenden Entwurf zu § 19 Abs. 1 als Stimmbürger überhaupt noch abstimmen kann, wenn er dies nicht einmal über eine substantielle Angelegenheit wie die Veränderung des Gemeindegebiets machen darf. Er weist darauf hin, dass die reformierte Kirche aus Tradition seit dem 16. Jahrhundert basisdemokratisch organisiert ist. Er meint, dass eine Abstimmung auf die Ebene des Souveräns gehört. Er bittet die Anwesenden, eine Veränderung nicht durch Beschluss der Synode, sondern durch eine Abstimmung des Souveräns zu bestimmen. Die Gemeindegebiete gehören nicht in einen Anhang, sondern sie gehören in die Verfassung. Für Werner Hoffmann ist dies eine substantielle Angelegenheit und er bittet die Synodalen, zu beachten, dass sie mit Abs. 1 unter Umständen einen Teil dieser Verfassung gefährden und deshalb für einen Entscheid auf Verfassungsstufe bzw. durch Volksabstimmung stimmen sollen.

Ulrich Walther bezieht sich erneut auf das von ihm bereits einmal erwähnte streitende Ehepaar. Das Land steht etwas aussen vor, da ihm die internen Konflikte zwischen den Teilkirchgemeinden und der Kirchgemeinde Luzern etwas fremd sind. Dass eine Veränderung geschehen muss, sich etwas öffnet und etwas vorwärts geht, ist wichtig. Fraglich ist, mit welchem Mittel. Die Oberaufsicht über die Kirchgemeinden hat die Synode. Wenn die Strukturen nicht funktionieren, gibt es die GPK oder den Synodalarat, der diese Oberaufsicht übernimmt. Bei Unzufriedenheit kann man durch Interpellationen Anfragen stellen, was ein anderes Mittel darstellt, um Druck auszuüben. Wenn sich Ehepaare streiten, kann man die Trennung oder das Zusammenbleiben von oben verordnen und in die Synode delegieren. Das Ehepaar wird aber nicht zusammenbleiben, wenn es nicht auch gemeinsam den Willen hat, dies durchzusetzen. Ulrich Walther findet den Vermittlungsvorschlag des Landes, dass bei § 19 beide Teile zustimmen müssen demokratisch legitim und auch gerecht.

Anträge § 20

Antrag Fraktion Agglomeration

¹Jede Kirchgemeinde soll bezüglich Gemeindegebiet **so gross sein, dass sie ihre Aufgaben möglichst selbständig und effektiv erfüllen kann. Das kirchliche Gesetz legt die Kriterien fest.**

²**Vereinigt eine Kirchgemeinde mehr als 50% der Mitglieder der Landeskirche, dann darf der Anteil der Mandate dieser Kirchgemeinde in der Synode höchstens 50% betragen.**

³ - **Streichung**

Antrag Fraktion Land

¹Jede Kirchgemeinde soll bezüglich Gemeindegebiet eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden.

²**Das kirchliche Gesetz kann Minimal- und Maximalgrössen der Kirchgemeinden festlegen und das Anpassungsverfahren regeln.**

³ - **Streichung**

Antrag Fraktion Agglomeration und Trudy Dinkelmann

²**Vereinigt eine Kirchgemeinde mehr als 50% der Mitglieder der Landeskirche, dann darf der Anteil der Mandate dieser Kirchgemeinde in der Synode höchstens 50% betragen.**

Antrag Fraktion Stadt und Daniel Rüegg

§ 20 – Streichung

Antrag Trudy Dinkelmann

¹Jede Kirchgemeinde soll bezüglich Gemeindegebiet eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden.

²**Vereinigt eine Kirchgemeinde mehr als 50% der Mitglieder der Landeskirche, dann darf der Anteil der Mandate dieser Kirchgemeinde in der Synode höchstens 50% betragen.**

³ - **Streichung**

Antrag Peter Laube

¹Jede Kirchgemeinde soll bezüglich Gemeindegebiet eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden.

²In einer Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle und nach Möglichkeit eine Diakonatsstelle. (ident. mit § 49.2 - Verf.-Entwurf)

³ Eine Kirchgemeinde darf nicht mehr als 50 Prozent der Mitglieder der Landeskirche in sich vereinigen.

⁴ Falls eine Kirchgemeinde über der Maximalgrösse gemäss Absatz 2 liegt, beschliesst die Synode nach Anhörung der betroffenen Kirchgemeinde deren Aufteilung. Das kirchliche Gesetz regelt das Verfahren.

Antrag Thomas Steiner

¹Jede Kirchgemeinde soll bezüglich Gemeindegebiet eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden.

² Eine Kirchgemeinde darf nicht mehr als 50 Prozent der Mitglieder der Landeskirche in sich vereinigen.

³ - Streichung

Urs Brunner erklärt, dass die Fraktion Agglomeration in § 20 Abs. 1 der Wortlaut ändern möchte. Abs. 3 soll gestrichen werden, da die Fraktion nichts von einer Aufteilung der Kirchgemeinde hält. Um den Wortlaut von Abs. 2 (Vereinigt eine Kirchgemeinde mehr als 50% der Mitglieder der Landeskirche, darf der Anteil der Mandate dieser Kirchgemeinde in der Synode höchstens 50% betragen.) hat die Fraktion lange gerungen. Sie ist aber der Meinung, dass es eine Begrenzung nach oben geben muss.

Fritz Bösiger erklärt, dass die Begründung für den Antrag der Fraktion Land bereits geliefert wurde und die Fraktion Land deshalb keine Ausführungen mehr dazu macht.

Lukas Gresch sagt, dass Beat Hänni bereits im Eintretensvotum zu diesen beiden Paragraphen unterstrichen hat, dass die Fraktion Stadt vorschlägt, § 20 gänzlich zu streichen und in § 29 eine Limitierung der Vertretung der Synode festzuhalten. Die Fraktion Stadt unterstützt weder der Vorschlag der Fraktion Land noch denjenigen der Fraktion Agglomeration, da dieser eine Frage in § 20 regelt, welche in § 29 geregelt werden sollte. § 20 wurde geschaffen, um die Aufteilung einer Kirchgemeinde zu regeln. Dort sachfremde Fragen zu regeln, ist nach Meinung der Fraktion Stadt nicht sinnvoll. Der Antrag der Fraktion Land verlangt eine Regelung im Gesetz. Mühe macht die Tatsache, dass damit die Limitierung der Sitze in der Synode verbunden ist. In der Realität bedeutet dies, dass zuerst die Sitze einer grossen Kirchgemeinde in der Sy-

node limitiert werden, um danach in der Synode über deren Aufteilung zu beschliessen. Dagegen gäbe es das Instrument des fakultativen Referendums, aber diese Hürde wäre nicht einfach zu bewerkstelligen. Die Fraktion Stadt bittet die Synode deshalb den Antrag auf Streichung von § 20 sowie den Kompromiss in § 29 mit der Limitierung der Sitze in der Synode zu unterstützen.

Trudy Dinkelmann ruft in Erinnerung, dass ursprünglich gesagt wurde, dass man eine offene Verfassung will, welche auch künftige Entwicklungen berücksichtigen kann, ohne dass man eine Verfassungsänderung machen muss. Auch der Staat ist manchmal zu Fusionen gezwungen, meist aufgrund von Ressourcenproblemen. Man weiss jetzt nicht, ob es in 10 Jahren nötig sein wird, dass sich Gemeinden zusammenschliessen, weil weniger Mitglieder und infolge dessen weniger Ressourcen bestehen. Wenn gesagt wird, dass eine Kirchgemeinde nicht mehr als 50% der Mitglieder enthalten darf, setzt man eine Schranke mit der eine Vergrösserung unmöglich gemacht wird, auch wenn diese Vergrösserung sich als notwendige Massnahme erweisen sollte, da zuerst eine Verfassungsänderung gemacht werden müsste. Betreffend Problematik mit der Kirchgemeinde Luzern ist es tatsächlich so, dass in städtischen- und Agglomerationsgebieten die meisten Menschen leben. Dies hat zur Folge, dass die soziale Struktur oder die soziologische Bevölkerung auch andere Problematiken aufwirft, als dies in einer kleinen Kirchgemeinde auf dem Land der Fall ist. Trudy Dinkelmann betont, dass dies nicht wertend, sondern als Feststellung gemeint ist. Vermutlich gibt es in den Städten und Agglomerationen auch kostspieligere Probleme zu lösen. Man will nicht nur das Geld, damit man als reiche Kirchgemeinde dasteht, sondern man hat als städtische Kirchgemeinde ganz andere Aufgaben zu lösen. Von demokratischer Seite betrachtet darf es nicht sein, dass in einem Gremium wie der Synode eine a priori-Mehrheit gegeben ist. Um dieses Problem zu lösen, besteht der Vorschlag, die Macht zu beschränken, sofern dies möglich ist, ohne anderen demokratischen Grundsätzen zuwiderzulaufen. Trudy Dinkelmann plädiert dafür, dass man grössere Aktionseinheiten zulässt, ohne eine fixe Beschränkung auf 50%.

Peter Laube sagt, dass er vorgeschlagen hat, dass „In einer Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle und nach Möglichkeit eine Diakonatsstelle“ von § 49 ins Kapitel II. Kirchgemeinden in § 20 verschoben wird. Nach Rücksprache mit Peter Möri wäre jedoch vermutlich ein anderer Paragraph geeigneter. Es geht deshalb darum, bei Zustimmung der Synode dem Synodalrat den Auftrag zu geben, den betreffenden Satz für die 2. Lesung in einen passenden Paragraphen einzubauen.

Daniel Rüegg unterstützt den Antrag der Fraktion Stadt, nämlich die ersatzlose Streichung des § 20. Die Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen fokussieren einzig auf die Kirchgemeinde Luzern. Diese sei zu gross und zu dominant. Was mit Dominanz gemeint ist, ist jedoch nicht wirklich klar. Für eine Kräfteverteilung in der Synode braucht es § 20 nicht, da diese bei der Sitzverteilung geregelt werden kann. In den Erläuterungen zu § 20 spricht der Synodalrat von einem erheblichen Ungleichgewicht und von einer Machtdisbalance. Er sagt, dass diese Vorlage in der Synode eine klärende Debatte ermöglichen soll. Gemäss Daniel Rüegg hat sich der Synodalrat dies aber nicht gut überlegt, da die Vorlage zu keiner Klärung und auch nicht zu einer klärenden Debatte beiträgt. Daniel Rüegg hat den Eindruck, dass etwas geklärt werden soll, was auf anderer Ebene geklärt werden muss. Die Kompetenzregelung zwischen Synodalrat und dem Kirchenvorstand Luzern kann nicht dadurch geregelt werden, dass man

die Kirchgemeinde Luzern zwingt sich aufzulösen. Die Teilkirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern haben sich Strukturen gegeben, in denen sie sich gegenseitig stützen und helfen. Alle profitieren von der gemeinsamen Verwaltung und sparen Ressourcen, die ihnen ermöglichen, den kirchlichen Auftrag besser wahrzunehmen. Solches Leben soll von der Landeskirche ermöglicht und gefördert werden. Daniel Rüegg meint, dass das vom Synodalrat empfundene Ungleichgewicht und die Machtdisbalance möglicherweise mehr mit einer Dialogsunfähigkeit und der Unfähigkeit, aufeinander zuzugehen und miteinander Lösungen zu finden, zu tun hat. Daniel Rüegg ist für die ersatzlose Streichung von § 20.

Thomas Steiner zieht seinen Antrag zurück, da dieser bereits im Antrag der Fraktion Agglomeration eingeflossen ist.

Karl Däppen sagt, dass der Synodalrat das Aussetzen des direktdemokratischen Prinzips bei § 20 mit der Dominanz der Kirchgemeinde Luzern begründet. Es ist immer heikel und gefährlich, ein direktdemokratisches Prinzip auszusetzen. Karl Däppen erklärt, dass die Problematik sich mit drei Massnahmen lösen lässt. Erste Massnahme ist ein guter solidarischer kantonaler Finanzausgleich, der es ermöglicht, dass sinnvolle und lebensfähige Einheiten entscheiden können, was für sie vor Ort dienlich ist, damit sie die Aufgaben optimal lösen können. Es weiss niemand, ob Kriens in 10 Jahren eine selbständige Kirchgemeinde sein will, weil sie es braucht oder Sempach und Rothenburg fusionieren wollen. Als zweite Massnahme sieht Karl Däppen die eigene Steuerhoheit der landeskirchlichen Organisation. Wenn die Synode eine Steueränderung beschliesst, ist diese vorbehältlich des fakultativen Referendums gültig. Es braucht somit keine Verhandlungen des Synodalrates mit einer Kirchgemeinde. Kommunikation wird es aber auch da brauchen. Die eigene Steuerhoheit ist so vorgesehen und wird, sobald das übergeordnete Recht des Kantons geregelt ist, so ausgeführt. Bis dahin muss nach altem Recht gewirtschaftet werden, was dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision entspricht. Als dritte Massnahme braucht es eine politische Machtbegrenzung. Der Antrag der Fraktion Agglomeration sagt, dass es keine organisierte Einheit (Kirchgemeinde) geben darf, die in der Synode die absolute Mehrheit hat. Dies ist ein Verzicht auf den dominierenden Einfluss des Grössten. Karl Däppen hofft, dass die Synode die Problematik direktdemokratisch, wie bspw. mit den von ihm gerade vorgeschlagenen Massnahmen, lösen kann. Er bittet die Synode deshalb dem Antrag der Fraktion Agglomeration zuzustimmen.

Carsten Görtzen stellt fest, dass es in der bisherigen Debatte zu etlichen Fehlinformationen, v.a. betreffend Kirchgemeinde Luzern gekommen ist. Es stehen Zahlen im Raum, wo er selbst andere Zahlen hat. Er glaubt bspw., dass niemand in diesem Raum weiss, ob die Kirchgemeinde Luzern mehr oder weniger als 50% aller Mitglieder beinhaltet. Wenn man über eine Verfassung berät und abstimmt, muss man dies genau wissen. Aus der Organisationsberatung weiss man, dass Konflikte vorher beraten werden sollten. Konflikte zwischen Kirchenvorstand und Synodalrat gibt es in der Tat. Diese müssen auf einer anderen Ebene als mit der Brechstange in der Verfassung gelöst werden. Aus der Debatte ist ihm klar geworden, dass er dem Antrag der Fraktion Stadt, § 20 zu streichen, folgen möchte. Wird § 20 nicht gestrichen gibt es vermehrt Konflikte oder Konflikte, welche auf eine andere Ebene verlagert werden. Mit der Streichung von § 20 möchte Carsten Görtzen nahelegen, dass die Konflikte zwischen Synodalrat und Kirchenvorstand aktiv angegangen werden.

Ruth Burgherr sagt, dass das Problem der finanziellen und mitgliedermässigen Vormachtstellung der Kirchgemeinde Luzern bereits Jahrzehnte andauert und die Arbeit der landeskirchlichen Organisation behindert. Es bringt nichts, wenn der Kirchenvorstand in Abrede stellt, dass dies ein Problem darstellt. Er selbst kann dies nicht beurteilen, weil dies nur der Synodalrat, das Land als Minderheit und die Synode beurteilen können. Die Verfassungsrevision soll und muss solche Probleme anpacken, da die Verfassung die Strukturgrundlage vorgibt. Dass eine Kantonsverfassung den politischen Gemeinden Vorgaben macht ist, nicht undemokratisch, sondern normal, damit die verschiedenen Ebenen funktionieren können. Wichtig ist, dass diese Entscheidung von einem demokratisch gewählten Gremium gefällt werden. Dies ist mit dem Entschluss durch die Synode (alles gewählte Synodale) erfüllt. Zudem wird die Verfassung, bevor sie in Kraft treten kann, auch dem Volk vorgelegt, ein Vorgehen, das demokratischer nicht sein könnte. Wenn bereits im Vorhinein postuliert wird, dass sich nichts verändern darf, das Bisherige wie ein Granitblock in der Zeitströmung steht und nur Regelungen in Frage kommen, die daran nicht kratzen, ist der Sinn des ganzen Prozesses in Frage gestellt. Die Aufgabe der Synode ist es, die Struktur so anzupassen, dass sie bereit für die Zukunft ist. Dies bedeutet, dass sie mehr Flexibilität, mehr Mitgliederbestimmung und mehr Mitgliedernähe haben soll. Hingegen soll keinesfalls die Devise sein, alles so zu lassen, wie es war. Der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Luzern hat sich in der Abstimmungsbroschüre schriftlich dazu bekannt, Strukturprobleme in der Verfassungsrevision zu lösen. Ruth Burgherr möchte ihn darauf behaften. Versuche, dies im Dialog von innen zu lösen, scheiterten. Die Ansätze der Gesprächssynode sind verhallt und die Projektgruppe Strukturen ist gescheitert, es war keine gemeinsame Schlusserklärung möglich, da zwei Varianten vorgeschlagen wurden. Das historisch gewachsene Gebilde ist für eine demokratische Struktur nicht tauglich. Niemand würde bei einer Neubildung einer Organisation eine solche wie die vorliegende wählen. Für Ruth Burgherr ist es undenkbar, einer Untereinheit in einem demokratischen Gremium die Mehrheit zu überlassen. Die 50%-Grenze ist keine Auflösung oder Zerschlagung, sondern ein leichtes Schrumpfen auf 50% und eine sehr moderate minimale Korrektur, welche wahrscheinlich mühelos durch den Austritt von MAU und Horw sowie mit der Entwicklung der Mitgliederzahlen erreicht werden kann. Neueste Zahlen, welche Ruth Burgherr von Daniel Zbären erhalten hat, sagen aus, dass die Kirchgemeinde Luzern ohne Meggen und Horw ca. 22'000 Mitglieder hat. Aus all diesen Gründen beantragt Ruth Burgherr der Synode, dem Antrag des Synodalrats zuzustimmen.

Ulrich Walther kann beide Seiten gut verstehen, das Streichen des § 20 aus Sicht der Kirchgemeinde Luzern, die Ausübung des Drucks für eine Veränderung auf Seite des Synodalrats. Die Fraktion Land steht zwischen drin. Auf der einen Seite ist die Basisdemokratie, die möchte, dass etwas vorwärts geht, auf der anderen Seite das Bedürfnis, Strukturen, welche über lange Zeit entstanden und teilweise gar nicht so schlecht sind, nicht willkürlich zu zerschlagen. Es gibt keine Idealkirche. Weder mit oder ohne 50%-Limite. Es gibt auch keine Idealkirche, die als Beispiel genommen werden könnte. Die katholische Kirche diskutiert über Pastoralräume, die Landeskirche im Graubünden legt Gemeinden zusammen und es ist alles im Fluss. Die Synode legt nur den gesetzlichen Rahmen fest. Was darin gestehen soll, soll möglich für alle Player die dabei sind offen sein. Ulrich Walther gefällt der Vorschlag der Fraktion Land deshalb, dass weder nach oben noch nach unten die Grösse bestimmt wird, sondern der Pro-

zess alles bestimmt. Er findet dies einen sehr guten Kompromissvorschlag. Er findet es auch gut, dass man endlich von der Diskussion über Macht wegkommt. Macht wird erst immer das Thema, wenn sich etwas verfahren hat. Macht in einer Beziehung kommt immer erst dann auf, wenn sich die Parteien streiten. Wer wie viel Geld in die Ehe mitbringt, spielt so lange keine Rolle, wie sich die beiden Parteien vertragen. Es macht Ulrich Walther traurig, dass man an einem Punkt ist, wo man als Landeskirche sehr weit auseinanderdividiert ist. Die Landeskirche kommt nur gemeinsam vorwärts, wenn sie denn Willen hat, etwas voranzutreiben, Abstriche zu machen und sich zu finden. Dies gilt für beide Seiten. Ulrich Walther legt der Synode nahe, dem Antrag des Lands zuzustimmen, da dieser Kompromisse macht, aber auch etwas Druck ausübt.

David A. Weiss erklärt, dass sich die Synode in der Debatte im Abschnitt „II. Kirchgemeinden“, konkret im § 20, welcher sich zu den Grössenverhältnissen in der synodalen Einheit äussert, befindet. Die engagierte Diskussion bestätigt, dass die Grössenverhältnisse in der synodalen Einheit ein Thema in dieser Landeskirche sind. Der Synodalrat hat § 20 nicht in böser Absicht hineingeschmuggelt, sondern er kam bei den Abschlussarbeiten des Verfassungsentwurfs zur Überzeugung, dass dieses Thema zu reden gibt. Das Thema hat zwei Zugänge. Es hat den Zugang über § 3, bei welchem es um die synodale Einheit geht und im ganzen Kapitel II., wo es um die Kirchgemeinden geht und sich insbesondere die Frage betreffend deren Autonomie stellt. David A. Weiss sagt, dass die Autonomie dort endet, wo sie das gemeinsame Organisationsmodell grundsätzlich in Frage stellt. Es sind nun viele Hinweise gegeben worden wie man aktuelle Probleme lösen könnte. Massnahmen, Kommunikation, Beheben des Konflikts zwischen Synodalrat und Kirchenvorstand, etc. David A. Weiss sagt, dass der Synodalrat mit dem Kirchenvorstand in vielen Dossiers gut zusammengearbeitet. Es ist aber ein grundsätzliches Problem in der Organisation, welches sich immer wieder konkretisiert. In diesen beiden Gremien zeigt sich, wo die Defizite sind. Sie sind nur diejenigen, welche das austragen, was irgendwo im System nicht durchgedacht oder stimmig ist. Es ist von der synodalen Einheit als Weggemeinschaft gesprochen worden, was auch der Vorstellung des Synodalrats entspricht. Es wurde ebenfalls von der Karawane gesprochen. Mit einem solchen biblischen Bild möchte man zusammen unterwegs sein, aber die Realität ist anders.

Nach der Pause sind 63 Synodale anwesend. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Abstimmung § 19

Der Antrag der Fraktion Agglomeration obsiegt mit 54 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission mit 0 Stimmen, bei 7 Enthaltungen.

Der Antrag der Fraktion Agglomeration unterliegt mit 23 Stimmen dem Antrag der Fraktion Land mit 30 Stimmen, bei 8 Enthaltungen.

Der Antrag der Fraktion Land obsiegt mit 38 Stimmen gegenüber dem Antrag des Synodalrats mit 22 Stimmen.

§19 lautet nun wie folgt:

§ 19 Bestand

¹ Das kirchliche Gesetz legt Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden fest und regelt das Nähere. Die Vereinigung und Aufteilung von Kirchgemeinden sowie Veränderungen des Gemeindegebietes erfolgen durch Beschluss der Synode, nach vorgängiger Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden.

² Änderungen im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden erfolgen durch Beschluss der Synode, nach vorgängiger Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden. Das kirchliche Gesetz kann für die Aufteilung von Kirchgemeinden eine andere Regelung über die Zustimmung treffen. ² Das kirchliche Gesetz legt Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden fest und regelt das Nähere.

Abstimmung § 20

Peter Laube zieht seinen Antrag hier zurück. Die Synode wird ihn im Rahmen der Diskussion zu § 49 behandeln.

Trudy Dinkelmann zieht ihren Antrag zurück, da dieser im Antrag der Agglomeration enthalten ist.

Der Antrag der Fraktion Land obsiegt mit 35 Stimmen gegenüber dem Antrag der Fraktion Agglomeration mit 24 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

Der Antrag der Fraktion Land obsiegt mit 55 Stimmen gegenüber dem Antrag des Synodalrats mit 3 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Der Antrag der Fraktion Land obsiegt mit 34 Stimmen gegenüber dem Streichungsantrag der Fraktion Stadt und Daniel Rüegg mit 25 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

§20 lautet nun wie folgt:

§ 20 Grössenverhältnisse in der synodalen Einheit

¹ Jede Kirchgemeinde soll bezüglich Gemeindegebiet eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden.

² Das kirchliche Gesetz kann Minimal- und Maximalgrössen der Kirchgemeinden festlegen und das Anpassungsverfahren regeln. Eine Kirchgemeinde darf nicht mehr als 50 Prozent der Mitglieder der Landeskirche in sich vereinigen.

~~³ Falls eine Kirchgemeinde über der Maximalgrösse gemäss Absatz 2 liegt, beschliesst die Synode nach Anhörung der betroffenen Kirchgemeinde deren Aufteilung. Das kirchliche Gesetz regelt das Verfahren.~~

§21 Organe

Antrag Fraktion Agglomeration

³ Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das Gemeindeleben. Er nimmt seine Aufgabe in **theologisch-geistlicher** Verantwortung wahr.

Antrag Arno Haldemann

² Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament tragen, unter Vorbehalt der Rechte der stimmberechtigten Mitglieder, die oberste menschliche Verantwortung für die Kirchgemeinde.

~~³ Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das Gemeindeleben. Er nimmt seine Aufgabe in geistlicher Verantwortung wahr.~~

Urs Brunner erklärt, dass die Fraktion Agglomeration in Abs. 3 gerne „geistlich“ ergänzen möchte. In der Teilkirchgemeinde Rigi-Südseite ist die Pfarrperson von Amtes wegen in der Kirchenpflege, weshalb dieser Zusatz sinnvoll zu sein scheint. Urs Brunner glaubt, dass man den Kirchenvorstand nicht ganz von theologischer Verantwortung entbinden kann.

Arno Haldemann erklärt, dass man bei einer von Menschen verfassten Konstitution nur menschliche Verantwortung übernehmen kann. Menschen können nur menschlich handeln und somit Menschliches verantworten. Insofern ist das Wort menschlich in diesem Kontext ein Pleonasmus und suggeriert eine Verantwortung, die ausserhalb des Menschlichen liegt. Arno Haldemann ist deshalb für die Streichung des Wortes „menschlich“. Ihm ist zudem unklar, was geistliche Verantwortung sein soll, da Verantwortung nicht nur im Geist wahrgenommen werden kann, sondern sich zwangsläufig immer im Handeln niederschlagen muss, wenn die Verantwortung ernst gemeint ist. Arno Haldemann ist es unverständlich, wie der Kirchenvorstand, bestehend aus Menschen mit Haut, Haar, Knochen, Blut und Organen, geistlich etwas verantworten kann. Für ihn ist es insofern eher eine materielle Verantwortung, welche der Kirchenvorstand wahrnimmt, wenn es darum geht, zu leiten, zu verwalten und zu vollziehen. Der Ausdruck geistliche Verantwortung soll diesem Paragraphen vermutlich eine Würde verleihen, die er gar nicht braucht. Der Mensch verantwortet Menschliches – die Geister Geistliches.

Karl Däppen erklärt, dass es nicht sein kann, dass die theologisch-geistliche Verantwortung nur bei der Synode und beim Synodalarat liegt und nicht mehr bei der Kirchgemeinde. Er fände es einen Skandal, wenn es so wäre.

Tanja Steger erklärt, dass § 21 die Kirchgemeindeorgane definiert und in Abs. 2 und 3 die Grundsätze für deren Kompetenzen festlegt. Diese beiden Absätze konkretisieren den Satz aus § 1 Abs. 1 der Verfassung. „Die evangelisch reformierte Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus, einen anderen Grund kann niemand legen.“ Den Weg, einen Grundsatz bei den entsprechenden Behörden zu konkretisieren, wurde von der Synode bereits einmal beschritten. Sie verweist auf die Abstimmung über § 16 Abs. 1 (Auftrag der Kirchgemeinde) und auf § 1 Abs. 3 (Auftrag der Landeskirche).

Marie-Luise Blum versteht das Anliegen von Arno Haldemann sehr gut. Wäre nun das Jahr 1972, würde sie voll und ganz hinter seinem Antrag stehen. Da aber eine Verfassung gemacht werden soll, welche „Kind der Zeit“ ist (2014) und weshalb immer mit solchen komischen, schwammigen Begriffen hantiert wird, ist, weil man mehr ist als ein Unternehmen. Die heutige Gefahr ist, dass die Organisationsentwicklung /-beratung und das Wirtschaftsdenken in die Kirche hineinschwappen. Häufig ist dies zum Guten, aber es gibt auch andere Strömungen, welche in die Kirche hinein fließen, wo man nicht nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheiden kann. So soll auch ein Kirchenvorstand nicht nur nach dem Geld entscheiden. Marie-Luise Blum möchte nicht, dass ihre Zeit am Krankenbett gemessen wird, dass gesagt wird, dass ein fünfmaliger Besuch eines Witwers zuviel ist oder das Beistehen einer Familien mit einer Magersüchtigen Überhand nimmt. Marie-Luise Blum macht ein Beispiel aus der Kirchgemeinde Sursee, wo sie Anrufe vom Arzt und dem SOBZ (Sozialdienste) erhalten hat. Es ging um eine Frau, die dringend Erholungsurlaub brauchte, und kein Paragraph ermöglichte dies. Nur die Kirche durfte eine „unvernünftig wichtige“ Entscheidung treffen. Der Kirchenvorstand Sursee hat diese Dame damals in den Urlaub geschickt und sie wird diese Geste nie vergessen. Es wird also mit „geistlicher“ Verantwortung das gemeint, was sich im wirtschaftlichem Denken als „Sand im Getriebe“ entgegenstellt. Der Synodalrat sperrt sich zudem nicht gegen „theologisch-geistlich“. Er wollte den Kirchenvorstand davon entlasten, aber der Synodalrat kann gut damit einiggehen dass die Reflexionsebene ebenfalls mit drin ist.

Der Antrag von Arno Haldemann zu Abs. 2 unterliegt mit 15 Stimmen dem Antrag des Synodalrats mit 46 Stimmen.

Der Antrag von Arno Haldemann zu Abs. 3 unterliegt mit 7 Stimmen dem Antrag der Fraktion Agglomeration mit 55 Stimmen.

Der Antrag der Fraktion Agglomeration zu Abs. 3 obsiegt mit 54 Stimmen gegenüber dem Antrag des Synodalrats mit 5 Stimmen.

§21 lautet nun wie folgt:

§ 21 Organe

¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind insbesondere:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde;
- b. die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep Parlament;
- c. der Kirchenvorstand;
- d. das Rechnungsprüfungsorgan.

² Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament tragen, unter Vorbehalt der Rechte der stimmberechtigten Mitglieder, die oberste menschliche Verantwortung für die Kirchgemeinde.

³ Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das Gemeindeleben. Er nimmt seine Aufgabe in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.

§22 Formen der Zusammenarbeit

Antrag Kommission Verfassungsrevision

³ Vereinbarungen oder Mitgliedschaften sollen **dürfen** den Interessen der Landeskirche nicht zuwiderlaufen.

Kurt Boesch erklärt, dass die Kommission der Ansicht ist, dass „dürfen“ klarer und verbindlicher ist als „sollen“ und deshalb dem Sinn der Regelung besser entspricht.

Tanja Steger erklärt, dass der Synodalrat auf ein Votum verzichtet.

Der Antrag des Synodalrats unterliegt mit 9 Stimmen dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision mit 52 Stimmen, bei 0 Enthaltungen.

§23 Aufträge

Es liegen keine Anträge vor.

§24 Organe

Es liegen keine Anträge vor.

§25 Wahlen und Abstimmungen

Es liegen keine Anträge vor.

§26 Initiative

Antrag Kommission Verfassungsrevision

¹ Mit der Initiative können mindestens 4000 **600** Stimmberechtigte das Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung eines kirchlichen Gesetzes stellen. Es ist innert ~~sechs~~ **zwölf** Monaten ~~ab Datierung der Unterschriftenliste~~ **seit der amtlichen Veröffentlichung** beim Synodalrat zuhanden der Synode einzureichen.

⁵ Initiativen müssen die Einheit der Form und der Materie beachten.

Werner Schneider, Vizepräsident der Kommission Verfassungsrevision, erklärt, dass die Kommission beantragt, die Anzahl der Stimmberechtigten zu verändern, die Dauer der Sammelfrist zu verlängern, die Ergänzung „seit der amtlichen Veröffentlichung“ vorzunehmen und einen neuen Abs. 5 zu ergänzen. Die Kommission Verfassungsrevision hat sich für eine Reduktion der Unterschriftenzahl und eine Verlängerung der Sammlungszeit für die Initiative ausgesprochen, um das direktdemokratische Instrument der Initiative zu stärken und auch kleineren Gruppen ermöglichen, eine Initiative zustande zu bringen. Die Kommission beantragt einen neuen Abs. 5. Obwohl der Grundsatz des neu vorgeschlagenen Abs. 5 in der Bundesverfassung festgelegt ist, schlägt die Kommission Verfassungsrevision diese Ergänzung im Sinne einer Klärung für die Stimmberechtigten vor.

Tanja Steger zitiert §18 der heutig geltende Verfassung betreffend Initiative: „Bei einer Gesamtzahl von weniger als 10'000 Stimmberechtigten können wenigstens zehn Prozent der Stimmberechtigten, bei einer Gesamtzahl von 10'000 und mehr Stimmberechtigten können wenigstens 1'000 Stimmberechtigte das Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung einer kirchlichen Satzung stellen.“ Es handelt sich somit um ein Quorum von ca. 10%. Im erläuternden Bericht zur Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern von damals hiess es: „Die Unterschriftenzahl wurde so angesetzt, dass zwar eine gewisse Anzahl erforderlich ist, die Anforderungen aber nicht all zu hoch geschraubt sind.“ Bis heute gab dieses Quorum nie Anlass zur Diskussion. Im Vergleich zu 1970 ist das Verhältnis der geforderten Stimmen zur Gesamtheit der Stimmberechtigten halbiert. Betreffend amtlicher Veröffentlichung erklärt Tanja Steger, dass die zuständige Behörde die Unterschriftenlisten datiert, den Titel und Text des Initiativbegehrens und die Sammelfrist öffentlich publiziert. Somit ist der Kommissionsantrag korrekt und der Synodalrat unterstützt ihn.

Robert Liechti erklärt, dass sich die Fraktion Agglomeration dem Antrag der vorberatenden Kommission anschliesst. Es sollen weniger Unterschriften benötigt und mehr Zeit gegeben werden.

Trudy Dinkelmann kommentiert die Aussage von Tanja Steger, dass das Quorum von 10% noch nie Anlass zu Diskussionen gegeben hat. Gleichzeitig hat Trudy Dinkelmann gehört, dass in der reformierten Kirche des Kantons Luzern noch nie jemand das Referendum ergriffen oder eine Initiative lanciert hat. Die Frage ist ob diese Fakten ein Qualitätsausweis der Demokratie sein sollen. Sie findet, dass, wenn man eine lebendige Kirche fordert, ihr auch die Möglichkeit geben muss, lebendig zu sein. Man muss an der Basis die Mitsprache mit möglichst kleinen Hürden ermöglichen. In den letzten Jahren hat es zumindest auf staatlicher Ebene einige Verfassungsrevisionen gegeben, bei welchen die Unterschriftenzahlen trotz der grösseren Bevölkerungszahl gesenkt wurden. Man will in der direkten Demokratie ermöglichen, dass die vorhandenen Instrumente gebraucht werden. Dies ist auch ein wichtiger Minderheitenschutz. Viele Minderheiten fühlen sich von der offiziellen Politik oder der Synode nicht vertreten. Sie müssen deshalb eine Möglichkeit haben, ihrem Unmut Ausdruck zu geben. Dies können sie nur, wenn man ihnen Möglichkeiten schafft, wo sie zum Ziel kommen.

Unterschriften zu sammeln ist bereits beim Staat schwierig, noch schwieriger ist es in der Kirche. In die Kirche gehen nicht mehr viele und auf der Strasse muss man immer zuerst fragen, welcher Konfession jemand angehört. Üblich ist bei einer Initiative derzeit, dass das Quorum ungefähr 2% beträgt. Beim Kanton Luzern macht das Quorum bei einer Initiative 1.5% aus. 10% ist deshalb entschieden zu hoch, dann wird auch in Zukunft niemand das Referendum ergreifen oder eine Initiative lancieren, weil dies schlicht zu mühsam ist. Trudy Dinkelmann bittet die Synode, der von der Kommission vorgeschlagenen Unterschriftenzahl zuzustimmen.

Urs Brunner sagt, dass Trudy Dinkelmann es auf den Punkt gebracht hat. Er ist klar der Meinung, dass die Zahl der Unterschriften nach unten korrigiert werden muss. Dies schon nur aufgrund der Tatsache, dass bisher noch nie eine Initiative lanciert wurde. Die Senkung der Unterschriftenzahl gibt vielen Mitgliedern die Möglichkeit, überhaupt eine Initiative zu starten.

Tanja Steger korrigiert, dass es damals ein Quorum von ca. 10% war, heute hat es sich halbiert und liegt unter 5%. Bei 2% wären es rund 750 Stimmen, was bedeutet, dass die Zahl eher bei 800 liegen würde. Tanja Steger ergänzt, dass eine Abstimmung alleine in der Kirchgemeinde Luzern ca. Fr. 50'000.00 plus zusätzlich personelle Ressourcen kostet. Tanja Steger glaubt nicht, dass das Quorum entscheidend ist, ob eine Initiative ergriffen wird oder nicht. Es ist zudem auch ein Spekulieren, ob es aufgrund des Quorums oder aufgrund mangelnden Interesses keine Initiative gab.

Trudy Dinkelmann findet, dass Demokratie etwas kosten darf und muss. Es ist ein hoher Wert, den man in der Schweiz hat. Mit der Unterschriftenzahl gibt man einen Geist wider, welcher bereits im vorhergehenden Paragraphen aufgenommen wurde. Man möchte fair und solidarisch sein. Solidarisch zu sein kann auch heissen, dass man gegenüber Minderheiten solidarisch ist. Trudy Dinkelmann findet, dass man Farbe bekennen muss, ob man es mit dieser Solidarität ernst meint. Wenn Demokratie nichts mehr kosten darf, so dass möglichst Referenden und Initiativen verhindert werden, dann kann man die Zahl nach oben setzen. Die Synode muss ein Bekenntnis ablegen, was sie möchte. Sie plädiert persönlich dafür, dass man sich für die Solidarität mit den Minderheiten einsetzt, auch wenn es etwas kostet. Dies steht einer Kirche sehr gut an.

Arno Haldemann weist auf die Inkonsistenz in der Argumentation des Rates hin. Auf der einen Seite wird gesagt, dass das Wort „geistlich“ als Rückzugsort gegen einen wirtschaftlich-kapitalistisch dominierten Diskurs in der Verfassung bleiben muss, auf der anderen Seite wird behauptet, dass es zu viel kostet, eine Initiative zu machen. Er findet, dass diese beiden Argumente nicht gleich nacheinander gehen.

Menga Bühler findet, dass auch die kleinen Gruppierungen genügend Stimmen zusammen bringen, wenn genügend "Fleisch am Knochen" ist. Dies ist auch auf der politischen Bühne so.

Peter Laube hat eine Frage an den Synodalrat. Er möchte wissen, wie viele von den ca. 42'000 Reformierten der Wohnbevölkerung des Kantons Luzern stimmberechtigt sind.

Tanja Steger erklärt, dass von den 42'000 - 43'000 Reformierten im Kanton ca. 37'000 stimmberechtigt sind. Sie erklärt weiter, dass der Synodalrat sich der Kommission bzgl. des Antrags der Erhöhung der Sammelfrist von sechs auf zwölf Monate und der Aufnahme der „amtlichen Veröffentlichung“ als Beginn dieser Sammelfrist, anschliesst. Somit muss nur noch über die Anzahl Unterschriften abgestimmt werden.

Der Antrag des Synodalrats betreffend Anzahl Unterschriften unterliegt mit 6 Stimmen dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision mit 56 Stimmen.

Betreffend Antrag der Kommission Verfassungsrevision, einen zusätzlichen Abs. 5 einzufügen, erklärt Tanja Steger, dass ein solcher grundsätzlich nicht erforderlich ist, da es sich ohnehin um eine staatsrechtliche Maxime handelt, dass sowohl die Einheit der Form wie auch der Materie zu beachten ist. Das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern hat diesen Zusatz aber auch explizit manifestiert. Deswegen schliesst sich der Synodalrat dem Antrag der Kommission an.

§26 lautet nun wie folgt:

§ 26 Initiative

¹ Mit der Initiative können mindestens ~~600~~ 1000 Stimmberechtigte das Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung eines kirchlichen Gesetzes stellen. Es ist innert ~~zwölf~~ sechs Monaten ~~ab Datierung der Unterschriftenliste~~ seit der amtlichen Veröffentlichung beim Synodalrat zuhanden der Synode einzureichen.

² Initiativen enthalten entweder eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf.

³ Mit der allgemeinen Anregung wird die Synode beauftragt, ein kirchliches Gesetz im Sinne des Begehrens zu erlassen. Stimmt die Synode zu, erlässt sie dieses, vorbehältlich des fakultativen Referendums. Lehnt sie das Begehren ab, wird es den Stimmberechtigten unverzüglich zur Abstimmung vorgelegt.

⁴ Stimmt die Synode dem ausgearbeiteten Entwurf zu, unterstellt sie ihn wie ein von ihr ausgearbeitetes kirchliches Gesetz dem fakultativen Referendum. Lehnt sie ihn ab, wird das Begehren, mit oder ohne Antrag der Synode, der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung unterbreitet. Die Synode kann dabei einen Gegenentwurf vorlegen.

⁵ Initiativen müssen die Einheit der Form und der Materie beachten.

§27 Referendum

Antrag Kommission Verfassungsrevision

² **Die Synode kann im Einzelfall weitere Vorlagen dem obligatorischen Referendum unterstellen.**